

- die gesetzlichen Möglichkeiten Beschuldigter zur Mitwirkung an der allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit und deren rechtlich fixierte Berücksichtigung bei der Feststellung der Gründe der Strafzumessung;
- das Interesse des Untersuchungsorgans, im Rahmen der allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit auch alle entlastenden und die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindernden Umstände zu erkennen;
- die Bereitschaft des Untersuchungsorgans, vorgetragene Argumente gegen eine Schuldfeststellung sachlich zu prüfen;
- die Grundorientierung des sozialistischen Rechts, die Persönlichkeit des Beschuldigten, ihre Entwicklung vor und nach der Tat, in die Beurteilung der Tat und in die Strafzumessung im gerichtlichen Urteil mit einzubeziehen usw.

Die Wirksamkeit der Argumentation mit dem sozialistischen Recht zum Erreichen und Aufrechterhalten der Aussagebereitschaft Beschuldigter hängt maßgeblich davon ab, wie es gelingt, den Beschuldigten zu entsprechenden Erkenntnissen und Einsichten zu führen. Als Voraussetzung ist es grundsätzlich erforderlich, in der Beschuldigtenvernehmung die unbedingte Übereinstimmung von Wort und Tat durch den Untersuchungsführer zu gewährleisten.

Das heißt: Wenn der Untersuchungsführer Gesetzesverletzungen begeht, entzieht er sich jegliche Grundlagen für die Anwendung rechtlicher Argumentationen.

Die zu erreichende Erkenntnis Beschuldigter, es geht in der Untersuchung alles nach Recht und Gesetz zu, schafft einen günstigen Boden für die gesamte Führung der Beschuldigtenvernehmung.

Die Durchsetzung der dargestellten Arbeitsweise trägt weiterhin dazu bei, in der Beschuldigtenvernehmung Voraussetzungen für die Realisierung der erzieherischen Funktion des sozialistischen Strafrechts zu begründen.